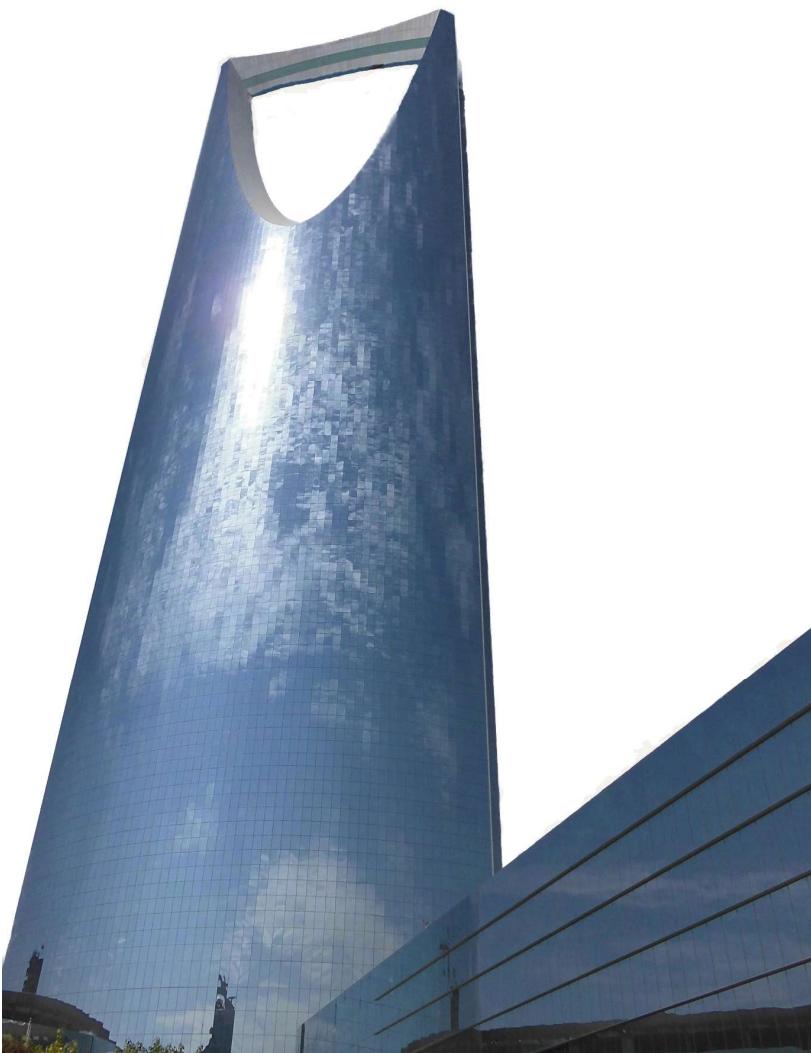


Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen



TM Consult

PolicyDialog

Inhaber: Torsten Matzak

Grubenstrasse 26
53179 Bonn – Bad Godesberg
Deutschland

Stand: 1. Mai 2025

Version: 1.0

(1) Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungs firma **TM Consult** unter dem Brand **PolicyDialog** – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

(2) Vertragsgegenstand

(2.1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Bindend ist die im Angebot definierte Leistungsbeschreibung sowie alle gemachten Zusätze und Nebenverabredung in schriftlicher Form. Schriftlich in diesem Sinne ist auch eine bestätigte Absprache per Email.

(2.2) Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

(2.3) Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

(3) Zustandekommen des Vertrages

(3.1) Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt

- durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande oder
- durch die Bestätigung eines durch den Dienstleister erstellten Angebotes durch den Auftraggeber.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für jedes Angebot eine Bindefrist von zwei Wochen

(3.2) Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag oder dem dem Auftrag zugrundeliegenden Angebot beschrieben. Hat der Auftraggeber die Leistung im Wege eines Vergabeverfahrens beschrieben und hierfür Terms of References veröffentlicht, geltend diese einschliesslich aller Nebenbestimmungen und Aufklärungen im Rahmen.

(4) Vertragsdauer und Kündigung

(4.1) Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt. Soweit es sich um eine fortlaufende Leistung handelt, kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

(4.2) Soweit der Vertrag eine Dauerleistung zum Gegenstand hat, kann er ordentlich mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4.3) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät

(Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

(4.4) Ein Vertrag ist weiterhin kündbar, wenn die vertraglichen Pflichten aus tatsächlichen Gründen nicht (mehr) erbracht werden kann. Schadenersatzansprüche davon bleiben unberührt.

(5) Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

(5.1) Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

(5.2) Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, soweit dies nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Pflichten ist. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.

(5.3) Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber ohne Verzug darüber in Kenntnis zu setzen. Besteht seitens des Auftraggebers ein tatsächliches Abnahmehindernis, hat er dies dem Dienstleister ohne Verzug anzuzeigen.

(5.4) Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

(5.5) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs vorschlagen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

(6) Preise und Zahlungsbedingungen

(6.1) Soweit keine anderweitigen Regelungen zwischen den Parteien getroffen wurden, erfolgt die Abrechnung auf der Basis eines Tagessatzes. Im Angebot ist festzulegen, ob dabei eine Abrechnung nach den tatsächlich erbrachten Stunden pro rata erfolgt oder ein pauschalierter Tagessatz berechnet wird. Der Auftraggeber hat einen Anspruch,

über die erbrachten Leistungen mit der Rechnungstellung informiert zu werden. Die Form der Information ist gemeinsam zu definieren.

(6.2) Leistet der Dienstleister dem Auftrag eine Werkleistung, entfällt der Nachweis der Einzelleistungen.

(6.3) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gehen Reise- und Materialkosten zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso gehen alle sonstigen Leistungen (z.B. für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Workshops) zu Lasten des Auftraggebers. Soweit keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Dienstleister den Auftraggeber vorab über den Anfall und die Kosten zu informieren (Kostenvoranschlag) mit einer Ankündigungsfrist von drei Werktagen; sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht widerspricht. Der Dienstleister ist berechtigt, auf alle Kosten (mit Ausnahme von Reisekosten) einen Aufschlag von fünf Prozent zu verlangen.

(6.4) Leistungen ausserhalb des Bundesgebietes sind von der Möglichkeit abhängig, dass dem Dienstleister die tatsächliche Möglichkeit der Leistung vor Ort, insbesondere einer Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den Dienstleister bei der Beschaffung der entsprechenden Genehmigungen zu unterstützen. Der Dienstleister kann die Leistung ablehnen, wenn das Auswärtige Amt für das Land eine Reisewarnung gegeben hat oder wenn für den Dienstleister oder die von ihm eingesetzten Personen ein gesundheitliches Risiko besteht.

(6.4) Für Beratungsleistungen, die auf Tagessatzbasis abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung regelmässig auf Monatsbasis (Leistungszeitraum). Der Dienstleister kann einen angemessenen Vorschuss verlangen, der 50 Prozent nicht überschreiten darf.

(6.5) Für Werkleistungen kann der Dienstleister einen Vorschuss von bis zu 50 Prozent verlangen. Dauert der Leistungszeitraum länger als drei Monate, so kann der Dienstleister eine Abschlagszahlung auf einer monatlichen pro rata-Basis verlangen, der mit dem einem gezahlten Vorschuss zu verrechnen ist.

Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

(6.6) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber Leistungen erhält, die auf der Basis gesetzlicher Basis in Deutschland nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hat er dies dem Dienstleister anzuzeigen und alle erforderlichen Bescheinigungen auf eigene Kosten zu erteilen.

(6.7) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen zahlbar. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlpflicht nicht nach, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 3 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

(6.8) Erhebt der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnung, hat er diese binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen. Er ist verpflichtet, den unstrittigen Rechnungsteil binnen der in Ziffer 6.7 aufgeführten Frist zu zahlen.

(7) Haftung

(7.1) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

(7.2) Der Dienstleister haftet bei Beratungsleistungen nur dafür, dass er seine Beratung nach bestem Wissen und Gewissen erbracht hat. Er haftet nur insofern, dass die von ihm erbrachte Leistung fehlerfrei erstellt wurde. Leistungen, die die Mitwirkung des Auftraggebers erfordern, sind dann von jeglicher Haftung befreit, wenn der Auftraggeber diese nicht erbracht hat und der Dienstleister ihn ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Der Dienstleister haftet insbesondere nicht für die Umsetzung der durch die Beratung vorgeschlagenen Massnahmen und ist nicht in den Entscheidungsprozess des Auftraggebers eingebunden.

(8) Vertraulichkeit, Nutzungsrechte

(8.1) Alle Dienstleistungen unterliegen dem Gebot der Vertraulichkeit. Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegungspflicht besteh nur auf gesetzlicher Basis oder auf richterliche Anordnung.

(8.2) Der Dienstleister ist berechtigt, die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz zu nutzen, soweit nichts anderes festgelegt wird. Der Auftraggeber kann verlangen, dass leistungsbezogene, nicht anonymisierte oder nicht anonymisierbare Veröffentlichungen (Mitteilung gegenüber einem allgemeinen Publikum) ihm vorab zur Kenntnis gebracht werden mit einem Widerspruchsrecht von zwei Wochen.

(8.3) Dem Auftraggeber stehen die Nutzungsrechte auf alle mit dem Auftrag erbrachten Leistungen zu. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, schliesst dies nicht die Veröffentlichungsrechte ein. Das Urheberrecht verbleibt beim Dienstleister.

(9) Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Einheitlicher Gerichtsstand für alle Leistungen ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, der Hauptsitz des Dienstleisters.